

blick ist das Handeln eines Menschen, das für die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Interessen ihrer Bürger gefährlich ist (Gesellschaftsgefährlichkeit), den politischen und moralischen Grundsätzen der Werktätigen widerspricht (moralisch-politische Verwerflichkeit), die Strafgesetze verletzt (Strafrechtswidrigkeit) und entsprechend diesen Gesetzen Strafe nach sich zieht (Strafbarkeit).⁴⁵

Der wissenschaftliche Straftatbegriff bildete eine wichtige theoretische Grundlage für die Strafrechtsprechung. Mit ihm wurde nicht nur ein bedeutender Beitrag zur *Überwindung des bürgerlichen Rechtsformalismus* geleistet, sondern es wurden zugleich wesentliche Kriterien für die Abgrenzung der Straftat von anderen Rechts-, Disziplin- und Moralverstößen und für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Handlungen aufgestellt, die ihrem materiellen Gehalt nach keine Straftaten waren. Ferner diente die dialektisch-materialistische Lehre vom sozialen Wesen der Straftat und seiner unterschiedlichen Ausprägung der *Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*, der Vervollkommnung des Systems der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der Ausarbeitung und Verwirklichung sozialistischer Grundsätze der Strafzumessung. Entscheidende Kriterien für den Maßstab zur Bemessung der Strafe nach Art und Maß wurden der sozial negative Gehalt und die objektive materielle und ideologisch-sittliche Schädlichkeit der Straftat.

Mit dem weiteren Ausbau des sozialistischen Strafrechts der DDR und dessen Kodifikation im StGB von 1968 wurde auch die Lehre von der Straftat weiterentwickelt. Zur Vorbereitung des Strafgesetzbuches gehörte eine umfassende theoretische Arbeit zur Ausarbeitung eines wissenschaftlich fundierten, den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen sowie den praktischen Erfordernissen der Strafgesetzgebung und -rechtsprechung entsprechenden Straftatbegriffes, wobei es verschiedene Vorschläge zu seiner gesetzgeberischen Fixierung gab.^{6 11}

Aus der Tatsache, daß die Kriminalität keine homogene, sondern eine differenzierte Erscheinung ist, zog der Gesetzgeber Schlußfolgerungen für eine wissenschaftlich begründete *Unterscheidung der Straftaten in zwei Hauptarten - Verbrechen und Vergehen* - und eine dementsprechende gesetzliche Definition des Straftatbegriffes. Insbesondere wurden tiefgehende Erkenntnisse über die Charakterzüge dieser beiden Hauptarten von Straftaten - ihre Abgrenzung voneinander und von anderen Rechtsverletzungen - und damit auch über die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gewonnen. Das findet seinen Niederschlag zum Beispiel in den Regelungen der §§ 3 und 5 StGB und in den Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Verfehlungen.

Mit der Unterscheidung zwischen *Vergehen* und *Verbrechen* und in der gesetzlichen Charakterisierung ihrer unterschiedlichen Eigenschaften (vgl. § 1 StGB) wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es angesichts der großen Differenziertheit der Kriminalität unzumutbar und fehlerhaft wäre, allen Straftaten eine gleiche soziale Charakterisierung zu geben, die für ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik oder für Mord genauso gelten würde wie etwa für einen einfachen Diebstahl oder für eine leichte Körperverletzung. Die Differenzierung zwischen Vergehen und Verbrechen sowie die theoretische Bestimmung und gesetzliche Fixierung ihrer unterschiedlichen sozialen Eigenschaften bringen den wesentlichen Unterschied zum Ausdruck, der zwischen den weniger schweren Straftaten - also der übergroßen Mehrheit der Gesamtkriminalität - einerseits und den schweren und schwersten Angriffen auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Rechte und Interessen der Bürger andererseits besteht; entsprechend diesen Unterschieden werden im Strafrecht auch unterschiedliche Maßstäbe für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei den verschiedenen Kategorien von Straftaten angelegt.

Vergehen (vgl. § 1 Abs. 2 StGB) sind *gesellschaftswidrige Handlungen*, mit denen sich der Täter in verantwortungsloser rechtswidriger Weise über grundlegende gesellschaftliche Beziehungen und Verhaltensregeln hinwegsetzt und elementare gesellschaftliche und individuelle Interessen verletzt, *ohne* damit jedoch die *Grundlagen* der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und des Lebens in ihr *anzugreifen*. Ihrem Wesen nach sind die Vergehen relativ begrenzte Verletzungen gesellschaftlicher Prozesse, Beziehungen, Interessen und Verhaltensnormen. Der sozial destruktive, das gesellschaftliche Zusammenleben störende Charakter der Vergehen resultiert weitgehend daraus, daß sie als Einzeltaten Elemente relativ

5 Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 245.

6 Vgl. H. Weber, „Die Lehre von der Straftat in der Strafrechtswissenschaft der DDR“, in: Beiträge zur Rechtswissenschaft und -praxis der DDR. Festschrift für J. Lekschas, Berlin 1985, S. 205 ff.; L. Reuter, „Depönalisation im Strafrecht der europäischen sozialistischen Länder“, Neue Justiz, 1984/10, S. 40 ff.